

# **Der Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg**

3822 - 4

## **Anordnung zur Führung der elektronischen Registerakte in Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 S. 1 Handelsregisterverordnung in der derzeit geltenden Fassung bestimme ich Folgendes:

### **§ 1 Elektronische Aktenführung**

- (1) Ab dem 1. Januar 2007 werden die Akten in Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen elektronisch geführt. Die elektronische Aktenführung umfasst sowohl die Registersachen im Sinne des § 374 FamFG als auch die den Registersachen zuzuordnenden unternehmensrechtlichen Verfahren im Sinne des § 375 FamFG.
- (2) Werden nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt Registersachen aufgrund von Sitzverlegungen und Umwandlungen Akten in Papierform übernommen, wird die elektronische Akte erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs bei dem aufnehmenden Gericht geführt. Eine rückwärtige Erfassung findet grundsätzlich nicht statt; § 9 Abs. 2 HGB bleibt unberührt.
- (3) Ab dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt sind elektronisch übermittelte Aktenbestandteile in die elektronische Akte zu übernehmen.

### **§ 2 Eingehende Papierdokumente**

- (1) Ab dem in § 1 Abs. 1 genannten Zeitpunkt werden in den dort genannten Registersachen in Papierform eingereichte Schriftstücke zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen und zur elektronischen Registerakte genommen. Jede elektronische Übertragung ist mit einem Vermerk zu versehen, aus dem sich ergibt, wer die Übertragung durchgeführt hat. Im Übrigen hat der Vermerk den Anforderungen des § 9 Abs. 3 und 4 Handelsregisterverordnung zu genügen.
- (2) Digitalisierte Papierdokumente, die dem Einreichenden nicht zurückgegeben werden, sind nach zwei Jahren zu vernichten. Die Frist beginnt mit dem auf das Jahr des Eingangs des Dokuments folgenden Jahr.

### **§ 3 Behandlung von Beschwerdeschriften**

In Papierform eingehende Beschwerdeschriften werden gemäß § 2 zur elektronischen Registerakte genommen und dann entsprechend § 2 weiter behandelt.

#### **§ 4 Einsatz von qualifizierten Signaturen**

- (1) Elektronische Dokumente sind bei der Ablage in der elektronischen Akte vom Gericht grundsätzlich nicht zu signieren.
- (2) Qualifiziert zu signieren sind lediglich:
  1. Beschlüsse
  2. Dokumente, die nach verfahrensrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen mit einer Signatur zu versehen sind.

#### **§ 5 Abgabe von Registerakten**

- (1) Ist die elektronische Akte aufgrund einer Sitzverlegung oder einer Umwandlung an ein anderes Registergericht abzugeben, so ist der Inhalt des Registerordners sowie der Antrag auf Sitzverlegung / Umwandlung samt allen zugehörigen Dokumenten an das Gericht des neuen Sitzes über das jeweils zugelassene elektronische Medium zu übermitteln. Der Inhalt der elektronischen Registerakte wird nur dann nicht elektronisch übermittelt, wenn das Gericht des neuen Sitzes mitteilt, dass elektronische Dokumente nicht verarbeitet werden können. In diesem Fall ist aus allen elektronischen Dokumenten und Registerauszügen, die für die Durchführung des Verfahrens notwendig sind, eine Akte in Papierform zu fertigen. Die Dokumente sind in chronologischer Reihenfolge abzuheften und zu folieren. Die Vollständigkeit der Akte ist durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in einem besonderen Vermerk, der der Akte vorzuheften ist, zu bestätigen. § 298 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Anschließend ist diese Akte mit einer etwa noch vorhandenen Papierakte zu einer vollständigen Registerakte in Papierform zusammenzuführen und zu übersenden.
- (2) Mit Eingang der Nachricht von der Eintragung durch das zuständig gewordene Registergericht und Eintragung der Sitzverlegung oder Eintragung der wirksamen Umwandlung im hiesigen Register ist die Online-Auskunft des Registerordners zu sperren.
- (3) Ist die Registerakte aufgrund Anforderung eines anderen Gerichts, einer Behörde oder einer Kammer zu versenden, so ist entsprechend Absatz 1 zu verfahren

#### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2028 außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 2023

gez. Prof. Dr. Dr. S c h o l z